

Rechtsschutzversicherung und Arbeitsrecht

Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und
Haftpflichtrecht

RAuN Dr. Klaus Schneider, Langenhagen

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Literatur

- van Bühren/Schneider, Handbuch Versicherungsrecht, § 13 Rechtsschutzversicherung, 8. Auflage 2025
- Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 9. Auflage 2018
- Prölss/Martin, VVG, 31. Auflage 2021
- Schneider, Rechtsschutzversicherung für Anfänger, 2. Auflage 2017

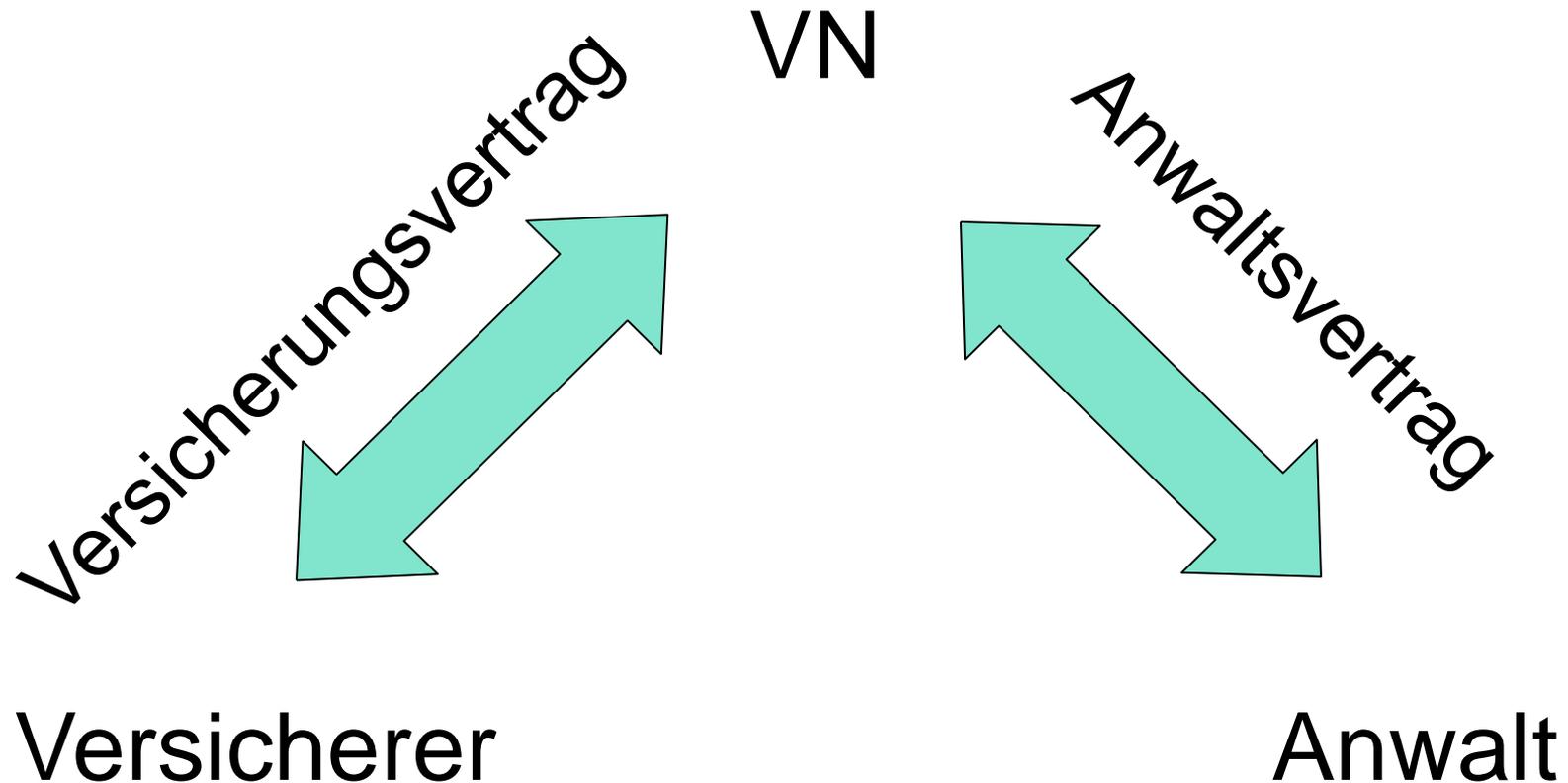
ARB-Grundlagen:

- ARB 54/69 Keine Praxisbedeutung
- ARB 75 } Im Wesentlichen in der
- **ARB 94** } Praxis verbreitet
- ARB 2000 wenig Änderungen
- ARB 2008 Anpassung an VVG-
Reform 2008
- ARB 2010 Kleine Änderungen
- ARB 2012 Neue Struktur (Ziff.)

Der Versicherungsanspruch gem. § 1 ARB

- **Sorgeleistung**
 - Auswahl des RA, § 17 Abs. 1 ARB
 - Beschaffung von Übersetzungen, § 5 Abs. 5 a ARB
 - Beschaffung zinslosen Darlehens, § 5 Abs. 5 b ARB
- **Kostenbefreiung gem. §§ 1, 5 ARB**
 - BGH VersR 2015, 1501: RS-Vers. kann bei streitigen RA-Kosten durch Abwehrdeckung erfüllen
 - BGH VersR 2018, 673: Wandelt sich bei erfolglosem Abwehrversuch noch in Zahlungsanspruch um
- **Abtretung nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers, § 17 Abs. 7 ARB**
 - Kostenbefreiungsanspruch ohnehin gem. § 399 BGB nicht an Dritten abtretbar

Rechtsbeziehungen bei der Rechtsschutzversicherung



Ausnahme: Direktanspruch Versicherer gegen Anwalt

- Forderungsübergang von Ansprüchen des VN aus dem Mandatsverhältnis auf den Versicherer gem. § 17 Abs. 8 S. 1 ARB bzw. § 86 I 1 VVG

Forderungsübergang auf Versicherer gem. § 17 Abs. 8 ARB

- Quotenvorrecht gem. § 86 Abs. 1 S. 2 VVG, insbesondere relevant bei
 - Selbstbeteiligung
 - bedingungsgemäß nicht zu erstattenden Reise- oder Verkehrsanwaltskosten
 - Teilzahlungen des Gegners (§ 367 Abs. 1 BGB), OLG Hamm VersR 2000, 1101
- Umfasst Pflicht des RA zur Abrechnung/Rechenschaft gem. §§ 675, 666 BGB
- Folgen bei Festsetzung und Vollstreckung

Die Deckungszusage:

- Bestätigung über Rechtsschutzgewährung für einen bestimmten Rechtsschutzfall
 - Wirkung eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses
 - Ausschluss bekannter Einwendungen, nach h. M. nicht bei fahrlässiger Unkenntnis von Ausschlussgründen
 - Keine Bindung über die Instanz hinaus
 - Führt zu eigenem Anspruch des Mitversicherten bei ihm erteilter Deckungszusage (BGH r+s 2014, 454)
 - Gem. § 17 Abs. 4 S. 1 ARB einklagbarer Anspruch auf Erteilung einer Deckungszusage
 - Pflicht zur Entscheidung über Leistungsbegehren innerhalb angemessener Zeit (ca. 2 – 4 Wochen)

Beschaffung der Deckungszusage:

- An sich eigenständiges Mandat, welches Geschäftsgeb. Nr. 2300 VV RVG auslöst (str.)
- In der Praxis regelmäßige Erbringung als Serviceleistung
- Daher Hinweispflicht des RA, falls Gebühren geltend gemacht werden sollen (LG/OLG München JurBüro 1993, 163; OLG Schleswig JurBüro 1979, 1321; OLG Düsseldorf VersR 2010, 1503)
- Bei unberechtigter Deckungsablehnung ggf. Erstattungspflicht des Versicherers aus § 280 Abs. 1 BGB (frühere pVV) oder aus § 286 BGB (Verzug), vgl. BGH VersR 2006, 830

Das Mandatsverhältnis vor Erteilung der Deckungszusage

- Vor Mandatsannahme/Deckungsanfrage
Aufklärungspflichten des RA
 - Voraussetzungen/Umfang der Kostenübernahmepflicht aufgrund des konkreten RS-Vertrages
 - Klärung, inwieweit Anwalt auch ohne Rechtsschutzdeckung tätig werden soll
 - Im Zweifel Mandat lediglich unter der Bedingung der Rechtsschutzdeckung erteilt (OLG Düsseldorf VersR 1976, 892; OLG Nürnberg NJW-RR 1989, 1370)
 - Drohender Regress bei Tätigkeit ohne Vorliegen einer Deckungszusage (OLG Schleswig NJW 2008, 3292; OLG Celle v. 19.3.08 – 3 U 242/07 – juris; OLG Düsseldorf VersR 2010, 1503)
 - Problematisch bei unaufschiebbaren Rechtshandlungen
 - Klare, schriftlich fixierte Regelung mit VN anzustreben

Risiken des Anwalts trotz Erteilung der Deckungszusage

- Vereinbarte Selbstbeteiligung ist stets zu berücksichtigen
- Vorbefassung eines weiteren Anwalts
- Prämienverzug des VN ermöglicht Aufrechnung des Versicherers
- VN kann jederzeit (z. B. Mandatskündigung) Zahlung an RA verhindern
- Daher in der Regel Vorschuss vom RS-Versicherer anfordern
 - Bei Unklarheiten über Deckung ggf. (zunächst) Vorschuss des Mandanten trotz RS-Versicherung

Systematik der Risikobegrenzungen der ARB

Primäre Risikobegrenzungen:	Sekundäre Risikobegrenzungen:
• Leistungsarten, § 2	• Risikoausschlüsse, § 3
• Formen, §§ 21 – 29	• Besondere Ausschlüsse in den §§ 21 – 29
• Leistungsumfang, § 5	• Kostenbeschränkungen, § 5 Abs. 3
➤ Beweislast VN	➤ Beweislast Versicherer ➤ Eng auszulegen (BGH VersR 1975, 1093)

Die Leistungsarten gem. § 2 a bis k ARB

- a) Schadensersatz-RS
- b) Arbeits-RS**
- c) Wohnungs- und Grundstücks-RS
- d) RS im Vertrags- und Sachenrecht
- e) Steuer-RS vor Gerichten
- f) Sozialgerichts-RS
- g) Verwaltungs-RS in Verkehrssachen
- h) Disziplinar- und Standes-RS
- i) Straf-RS
- j) Ordnungswidrigkeiten-RS
- k) Beratungs-RS im Familien- und Erbrecht

Arbeits-RS gem. § 2 b ARB

- Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - **aus** Arbeitsverhältnissen
 - **aus** öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen
- Bei Streit über Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses Deckungspflicht, wenn VN oder Gegner Arbeitsverhältnis schlüssig behauptet (str.)
- Mindestens eine Partei muss Bestehen eines Arbeits-/Dienstverhältnisses behaupten, daher z. B. bei c. i. c. (-)
- Auch versichert Streit mit Integrationsstelle

Systematik der Risikobegrenzungen der ARB

Primäre Risikobegrenzungen:	Sekundäre Risikobegrenzungen:
• Leistungsarten, § 2	• Risikoausschlüsse, § 3
• Formen, §§ 21 – 29	• Besondere Ausschlüsse in den §§ 21 – 29
• Leistungsumfang, § 5	• Kostenbeschränkungen, § 5 Abs. 3
➤ Beweislast VN	➤ Beweislast Versicherer ➤ Eng auszulegen (BGH VersR 1975, 1093)

Risikoausschluss gem. § 3 Abs. 1 a ARB

- Ursächlicher Zusammenhang mit
 - Krieg,
 - feindseligen Handlungen,
 - Aufruhr,
 - inneren Unruhen,
 - **Streik,**
 - **Aussperrung,**
 - Erdbeben

Risikoausschluss gem. § 3 Abs. 2 b ARB

- Kollektives Arbeits- und Dienstrecht
 - Streitigkeiten des VN aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht

Risikoausschluss gem. § 3 Abs. 2 c ARB

- **Auseinandersetzungen aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen**
 - Auch wenn Vertreter keine Einzelvertretungsvollmacht hat (sondern gemeinschaftliche Vertretung)
 - Bei Wahrnehmung von Interessen aus dem Vertrag, der Anstellungsverhältnis regelt (BGH NJW 1998, 1154)
 - VN muss tatsächlich gesetzlicher Vertreter geworden sein (BGH NJW 2019, 1286)

Ausschluss: Streit mit Rechtsschutzversicherer, § 3 Abs. 2 h ARB

- Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem RechtsschutzversicherungsV gegen Rechtsschutzversicherer oder Schadenabwicklungsunternehmen
- Eigenes Kostenrisiko des VN bei Deckungsklagen
- Ausschluss bezieht sich nur auf Rechtsschutzsparte

Systematik der Risikobegrenzungen der ARB

Primäre Risikobegrenzungen:	Sekundäre Risikobegrenzungen:
• Leistungsarten, § 2	• Risikoausschlüsse, § 3
• Formen, §§ 21 – 29	• Besondere Ausschlüsse in den §§ 21 – 29
• Leistungsumfang, § 5	• Kostenbeschränkungen, § 5 Abs. 3
➤ Beweislast VN	➤ Beweislast Versicherer ➤ Eng auszulegen (BGH VersR 1975, 1093)

Systematik der Risikobegrenzungen der ARB

Primäre Risikobegrenzungen:	Sekundäre Risikobegrenzungen:
• Leistungsarten, § 2	• Risikoausschlüsse, § 3
• Formen, §§ 21 – 29	• Besondere Ausschlüsse in den §§ 21 – 29
• Leistungsumfang, § 5	• Kostenbeschränkungen, § 5 Abs. 3
➤ Beweislast VN	➤ Beweislast Versicherer ➤ Eng auszulegen (BGH VersR 1975, 1093)

Rechtsanwaltsvergütung gem. § 5 Abs. 1 a ARB

- Vergütung eines für den VN tätigen RA
 - bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen RA
 - Ausschlaggebend allein Gebührenrecht; keine Bindung an Festsetzung der zu erstattenden Kosten im Strafverfahren gem. § 464 b StPO bzw. KFB (BGH VersR 1972, 1141)
 - Keine USt. bei Vorsteuerabzugsberechtigung
- Falls Wohnort des VN weiter als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt, für gerichtliche Interessenwahrnehmung
 - weitere Kosten für einen im LG-Bezirk des VN ansässigen RA bis zur Höhe der Kosten eines Verkehrsanwalts bei Leistungsarten § 2 a - g
 - Erstattungspflicht gilt uneingeschränkt auch im Rechtsmittelverfahren, BGH VersR 2007, 488

Rechtsanwaltsvergütung: Fallgruppen

- Anwalt in eigener Sache str.
 - in Straf-/OWi-Verfahren Rspr. eher ablehnend
 - in Zivilverfahren (+) nach BGH v. 10.11.2010 – IV ZR 188/08 – VersR 2011, 57
 - USt. dann, wenn sie umsatzsteuerrechtlich entsteht (Eigenverbrauch/Entnahme in privaten Angelegenheiten)
- Anwaltswechsel
 - grundsätzlich zusätzliche Kosten (-)
 - ausnahmsweise bei objektiv erforderlichem Wechsel, z. B. Zulassungsverlust/Tod des RA

Rechtsanwaltsvergütung: Reisekosten des Simultananwalts, Hebegebühr

- Reisekosten gem. Nr. 7003ff. VV RVG
 - Grundsätzlich gem. § 5 Abs. 1 a nicht zu erstatten
 - Nach § 2 Abs. 1 a ARB 75 beim sog. Simultananwalt (Zulassung, nicht Kanzleisitz beim zuständigen Gericht) zu erstatten
- Hebegebühr gem. Nr. 1009 VV RVG
 - Entsteht grundsätzlich (nur) bei entsprechendem Auftrag durch Mandanten
 - Aber Vermeidung unnötiger Kostenerhöhungen, § 17 Abs. 5 c cc
 - In einfach und wohl auch durchschnittlich gelagerten Fällen daher nicht erstattungsfähig

Verfahrenskosten

gem. § 5 Abs. 1 c – e ARB

- Gerichtskosten einschließlich JVEG und Gerichtsvollzieherkosten
- Schieds- oder Schlichtungsverfahren
 - Verfahren vor Einigungs-, Schiedsstellen, Mediationsverfahren
 - ARB 75: nur „Schiedsgericht“
 - bis zur Höhe der Kosten bei Anrufung eines staatlichen Gerichts erster Instanz
 - nicht Sachverständigenverfahren, z. B. § 14 AKB
- Verwaltungsverfahren
 - Gebühren, Auslagen (z. B. Bußgeldbescheid!)
 - nicht Kosten einer MPU

Systematik der Risikobegrenzungen der ARB

Primäre Risikobegrenzungen:	Sekundäre Risikobegrenzungen:
• Leistungsarten, § 2	• Risikoausschlüsse, § 3
• Formen, §§ 21 – 29	• Besondere Ausschlüsse in den §§ 21 – 29
• Leistungsumfang, § 5	• Kostenbeschränkungen, § 5 Abs. 3
➤ Beweislast VN	➤ Beweislast Versicherer ➤ Eng auszulegen (BGH VersR 1975, 1093)

Einverständliche Erledigung gem. § 5 Abs. 3 b

- Nicht versichert sind Kosten bei einverständlicher Erledigung,
 - die nicht dem Verhältnis des angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen,
 - es sei denn, eine hiervon abweichende Kostenverteilung ist gesetzlich vorgeschrieben
 - Arbeitsgerichtsverfahren erster Instanz (§ 12 a ArbGG)
 - Gerichtlicher Vergleich ohne Kostenregelung mit § 91a-ZPO-Beschluss soll wegen § 5 Abs. 1 h ARB möglich sein (jüngst OLG Hamm VersR 2005, 1142)

Einverständliche Erledigung gem. § 5 Abs. 3 b ARB

- Angestrebtes/erzieltes Ergebnis nach BGH VersR 1982, 391:
 - rechnerisches Verhältnis entscheidend, Erfolgsaussichten/Prozessrisiko irrelevant
 - Betrachtung des „wirtschaftlichen Endergebnisses“ gegenüber Ursprungsbegehren

Kostenübernahme bei anteiligem Versicherungsschutz

- Im Straf-/OWi-Recht, z. B. Strafverfolgung wegen versicherter und nicht versicherter (Vorsatz-) Delikte
 - Anteilige Deckung nach Gewicht und Bedeutung der verschiedenen Vorwürfe
- Im Zivilrecht, z. B. bei versicherter Klage und nicht versicherter Widerklage
 - str., wie zu berechnen ist (Aufteilung nach fiktiven Teilkosten oder linear nach Gesamtkosten)
 - Früher (str.): Degressionsvorteil soll VN zugute kommen (Parallele PKH-Recht, Gedanke Quotenvorrecht)
 - BGH VersR 2005, 936: Aufteilung linear entsprechend Anteil an Gesamtkosten

Der Versicherungsfall gem. § 4 ARB

- Ereignis in sachlicher, zeitlicher und örtlicher Hinsicht
- Voraussetzung für Anspruch auf Rechtsschutz, vgl. § 1 S. 1 VVG
- Muss nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 7 ARB) und vor dessen Beendigung eintreten
- Drei unterschiedliche Definitionen je nach Leistungsart

Versicherungsfall in „sonstigen Fällen“, § 4 Abs. 1 c

- Gilt für Leistungsarten § 2 b bis 2 j
- Zeitpunkt des (behaupteten)
Rechtsverstoßes durch VN oder anderen
 - Rechtsverstoß
 - Handeln gegen gesetzliche/vertragliche Rechtspflicht
 - Unterlassen eines rechtlich gebotenen Tuns (Nichterfüllung fälliger Ansprüche ohne Aufforderung reicht aus, OLG Frankfurt VersR 2006, 111)
 - Auch Bestreiten einer Rechtsposition oder Vorwurf eines Verstoßes (BGH VersR 1985, 540) denkbar
 - **Nicht** bei lediglicher Ausübung eines Gestaltungsrechts, solange kein Vorwurf der Vertragswidrigkeit
 - Allein Behauptung ohne Rücksicht auf Richtigkeit entscheidend

Versicherungsfall in „sonstigen Fällen“, § 4 Abs. 1 c

- Zeitpunkt des (behaupteten) **Rechtsverstoßes** durch VN oder anderen
 - Muss den Streit (mit) ausgelöst haben (Adäquanz)
 - Auch vorausgegangener eigener Verstoß des VN bei Aktivprozess (BGH VersR 1984, 530)
 - Bei Kündigung häufig nicht erst deren Zugang, sondern zugrunde liegender Kündigungsgrund
 - **Aber BGH VersR 2013, 899; VersR 2014, 742: Allein maßgeblich dem Gegner vorgeworfener Verstoß**
 - **BGH VersR 2015, 485: Selbst bei Aufrechnung des Gegners**
 - **BGH VersR 2019, 1012: Auch im Passivprozess**
 - Ernstlich bevorstehender Verstoß str.
 - z. B. bei eindeutiger Erklärung des Mieters, zum vereinbarten Zeitpunkt nicht auszuziehen
 - BGH VersR 2005, 1684: Ankündigung einer ernsthaften Leistungsverweigerung kann als Verstoß gegen die Leistungstreuepflicht bereits den Versicherungsfall auslösen

Gedehnter Versicherungsfall gem. § 4 Abs. 2 S. 1 ARB

- Erstreckung des Versicherungsfalls über einen Zeitraum (sog. Dauerverstoß)
 - Beginn maßgeblich, z. B.
 - bei unzulässiger Untervermietung Abschluss des Untermietvertrages
 - Erste verweigerte Pachtzahlung bei behaupteter Vertragsauflösung (BGH VersR 1983, 125)
 - Überlassung einer mangelhaften Wohnung
 - Bei Unterlassung Beginn der Verpflichtung
 - Erste Pflichtverletzung bei späterer Kündigung wegen jahrelanger Unzuverlässigkeiten
 - Bei sich wiederholenden Einzelakten Dauerverstoß, wenn einheitlicher Gefahrverwirklichungsvorgang („natürliche Handlungseinheit“)

Mehrere Versicherungsfälle gem. § 4 Abs. 2 S. 2 ARB

- Für Interessenwahrnehmung mehrere (selbstständige) Versicherungsfälle **ursächlich**
- Erster Versicherungsfall maßgeblich
 - Nur solche, die noch Bedeutung für späteren Konflikt haben
 - Bei Abänderungsklage nur Umstände, die Abänderung rechtfertigen sollen (OLG Hamm VersR 2003, 1170)
 - Bei Entzug der Fahrerlaubnis wegen 18 Punkten erster Verkehrsverstoß maßgeblich, BGH VersR 2006, 1355
 - Nicht maßgeblich Versicherungsfälle, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind (ARB 75: **-vertrages**)
 - Also ein Jahr vor Ablauf der Wartezeit

Versicherungsfall im Arbeitsrecht

- Problem: RS für einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses?
 - Aufhebung selbst kein Rechtsverstoß
 - Vorschlag der Aufhebung durch Arbeitgeber jedenfalls dann kein Rechtsverstoß, wenn Arbeitnehmer Gestaltungsspielraum verbleibt
 - Kündigungsandrohung durch Arbeitgeber RS-Fall (+)
 - OLG Saarbrücken VersR 2007, 57: Arbeitgeber bringt durch Aufhebungsangebot zum Ausdruck, Vertragsverhältnis in jedem Fall beenden zu wollen
 - BGH VersR 2009, 109: Angaben zur Sozialauswahl verweigert und damit beabsichtigte Kündigung rechtswidrig
 - BGH VersR 2010, 1211: Einleitung des Zustimmungsverfahrens beim Integrationsamt
 - Zu erstattende Kosten bei Aufhebungsvertrag str.

Einbeziehung weiterer Streitgegenstände in den Vergleich

Fall (nach BGH VersR 2005, 1725):

VN erhält Deckungszusage für eine Kündigungsschutzklage gegen seinen Arbeitgeber (Feststellung des Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses). Im Gütetermin wird ein Vergleich geschlossen, der über den rechtshängigen Teil hinaus Regelungen über eine Lohnfortzahlungspflicht trotz Freistellung, das zu erteilende Zeugnis sowie die Rückgabe eines Generalschlüssels durch den VN enthält.

RS-Versicherer verweigert die Kostenübernahme hinsichtlich des höheren Streitwertes des Vergleichs mit dem Hinweis, dass ein Versicherungsfall hinsichtlich der weiter geregelten Punkte noch nicht vorlag.

Einbeziehung weiterer Streitgegenstände in Vergleich nach BGH VersR 2005, 1725

- Bei Rechtsschutzdeckung für Rechtsstreit
- Deckung auch für Einbeziehung weiterer Streitgegenstände in Vergleich,
 - die mit dem unmittelbaren Gegenstand des Rechtsstreits in rechtlichem Zusammenhang stehen
 - für die der RS-Versicherer grundsätzlich (im Streitfall) Rechtsschutz zu gewähren hätte
- selbst wenn insoweit noch kein Versicherungsfall vorliegt!
- aber abweichende Individualklauseln!

Wartezeit

gem. § 4 Abs. 1 S. 3 ARB

- Bei Leistungsarten § 2 b bis 2 g
 - **nicht** bei Schadensersatz-, Disziplinar-/Standes-, Straf-/OWi- und Beratungs-RS Familien-/ErbR
- Kein RS bei Versicherungsfall innerhalb von 3 Monaten seit Vertragsbeginn
 - Bei Anspruchskonkurrenz, z. B. Schadensersatz aus Delikt und § 280 Abs. 1 BGB, keine Wartezeit, soweit Anspruchsbegründung Delikt (anders ARB 2000/2008!)
- Keine Wartezeit bei Interessenwahrnehmung aus Kauf- oder Leasingvertrag über fabrikneues Kfz

Versicherungsfall in „sonstigen Fällen“, § 4 Abs. 1 c

Fall:

VN erhält in Juli 2022 von seinem Arbeitgeber eine betriebsbedingte Kündigung zum Ende des Jahres. Im August 2022 schließt er eine RS-Vers. ab mit Wartezeit von 3 Monaten. Ende des Jahres kommt es im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit (Rückgabe-/Ausgleichs-/Zeugnisansprüche).

Deckungspflicht des RS-Vers.?

Konfliktauslösende Willenserklärung, § 4 Abs. 3 a

Kein RS, wenn

- Willenserklärung oder Rechtshandlung
 - z. B. Leistungsantrag bei späterer Ablehnung, Kündigung bei späteren Abwicklungsstreitigkeiten
- vor „Beginn des Versicherungsschutzes“
 - Bei Willenserklärung innerhalb der Wartezeit kein Ausschluss (anders ARB 75)
- Versicherungsfall **ausgelöst** hat
 - muss bereits ihrer Natur nach „Keim“ des späteren Rechtsverstoßes in sich tragen (OLG Hamm VersR 2001, 712)

„Vorerstreckungsklausel“, § 4 Abs. 3 a

- BGH VersR 2018, 992:
- Vorerstreckungsklausel ist intransparent und daher gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam
 - Zeitlich begrenzte Leistungsausschlussklausel, die Zweckabschlüssen entgegenwirken soll
 - Voraussetzung der vorvertraglichen „Rechtshandlung“ bereits unklar
 - Von Klausel verlangte Ursächlichkeit für den späteren Verstoß („ausgelöst hat“) nicht klar und durchschaubar beschrieben: Conditio-sine-quanon, adäquate Kausalität oder weitergehendes Unmittelbarkeitserfordernis?

Nachmeldefrist bei Spätschäden gem. § 4 Abs. 3 b

- Kein RS, wenn
 - erstmalige Geltendmachung des Anspruchs auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes
 - Nach ARB 75 Frist nur zwei Jahre
 - Fristversäumung ist entschuldbar (BGH VersR 1992, 819)
 - z. B. wenn VN keine Kenntnis hatte
 - Deckungspflicht Nachversicherer gem. § 4 a Abs. 1 b aktueller ARB 2000/2008 (GDV-Musterbedingungen) beim lückenlosen Versichererwechsel

Obliegenheiten

- gesetzliche Obliegenheiten, z. B.
 - vorvertragliche Anzeigepflicht gem. §§ 19ff. VVG
 - Gefahrstandspflicht gem. § 23 VVG
 - Anzeige mehrfacher Versicherung, § 77 VVG
- vertragliche Obliegenheiten
 - vor dem Versicherungsfall
 - Führerschein-, Schwarzfahrerklausel, fehlende Zulassung des Kfz im Verkehrsbereich, z. B. § 21 Abs. 8 ARB
 - nach dem Versicherungsfall, § 17 ARB
 - Unterrichtungs-, Abstimmungsobliegenheit, Kostenvermeidungs-, Warteobliegenheit
 - **Bei fehlender ARB-Anpassung zum VVG 2008 unwirksam (BGH VersR 2014, 699)**

Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

- Unverzügliche Anzeige des Versicherungsfalles gem. § 30 Abs. 1 VVG
 - Pflicht besteht nach ursprünglichen ARB nicht, da zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles rechtliche Interessenwahrnehmung häufig noch nicht absehbar
 - **Aber nach neuesten ARB (Ziff. 4.1.1.1 ARB 2012)**
- Unterrichtungspflicht, § 17 Abs. 3 ARB
 - Sobald VN RS-Anspruch „geltend macht“
 - Gem. § 16 Abs. 3 ARB 75 „unverzüglich“ nach Beauftragung eines Rechtsanwalts
 - str., ob VN unbegrenzt warten kann, bis er Rechtsschutz in Anspruch nimmt (so OLG Köln r+s 2006, 374; OLG Frankfurt r+s 2010, 328; vgl. van Bühren/*Schneider*, Handbuch VersR, § 13 Rn. 447)

Unterrichtungsobliegenheiten gem. § 17 ARB

- Gegenüber Versicherer, § 17 Abs. 3, Abs. 5 b
 - Vollständige und wahrheitsgemäße Information
 - Mitteilung bekannter Einwendungen des Gegners auch ohne besondere Aufforderung
 - Angabe der Beweismittel
 - Auf Verlangen Zurverfügungstellung von Unterlagen
 - Auf Verlangen Auskunft über Stand des Verfahrens
- Entsprechende Unterrichtung des beauftragten RA gem. § 17 Abs. 5 a

Zustimmungspflichtigkeit gem. § 17 Abs. 5 c aa

- Zustimmung des Versicherers einzuholen vor
 - Erhebung von Klagen
 - Einlegung von Rechtsmitteln
 - Soweit keine unbillige Beeinträchtigung der Interessen des VN
- Nach § 15 Abs. 1 d cc ARB 75 und Ziff. 4.1.1.3 ARB 2012 allgemeine Abstimmungspflichtigkeit für alle „kostenauslösenden Maßnahmen“
 - Nicht bei Klagerücknahme
 - Nicht bei Vergleich (BGH VersR 1982, 391)
 - **Gem. Ziff. 4.1.1.3 ARB 2012 auch bei Beauftragung eines RA!!!** (Wirksamkeit problematisch)
- Problematisch bei fristgebundenen Maßnahmen

Vermeidung unnötiger Kosten- erhöhungen, § 17 Abs. 5 c cc

- Verpflichtung des VN, effektiv und kostengünstig zu prozessieren
- Nach bisheriger Rspr. Verstoß gegen diese Pflicht bei
 - Erhebung neuer Klage statt Klageerweiterung
 - Einzelklagen statt Klage gegen Gesamtschuldner
 - Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln gegen falsche Kostenentscheidungen bzw. überhöhte Streitwertfestsetzungen (!)
- Obliegenheit wegen Verstoßes gegen Transparenzgebot unwirksam (BGH, Hinweis v. 22.5.09 – IV ZR 352/07 – AnwBl. 2009, 784; OLG Celle r+s 2011, 515; OLG München VersR 2012, 313; OLG Frankfurt v. 1.3.12 – 3 U 119/11)
- Neuere Klausel gem. § 17 ARB 2010 ebenfalls wegen Intransparenz unwirksam (BGH VersR 2019, 1284)

Weitere Obliegenheiten

- Pflicht zur Teilklage gem. § 15 Abs. 1 d aa **ARB 75**
 - Praktische Bedeutung gering, da Rechtsprechung sehr zurückhaltend
 - In ARB 94 nicht mehr enthalten, aber ggf. über Pflicht zur Vermeidung unnötiger Kosten
- Warteobliegenheit gem. § 17 Abs. 5 c bb:
Abwarten eines vorgreiflichen (z. B. gem. § 148 ZPO) oder Musterprozesses vor Klageerhebung
 - Praktische Bedeutung gering, da selten zumutbar
 - Str., ob Zurückstellen einer Lohnzahlungsklage hinter Kündigungsschutzklage zumutbar, bejahend LG Essen VersR 2003, 1391
 - ARB 75 verlangen Musterprozess aufgrund „desselben Versicherungsfalls“

Rechtsfolgen der vorgenannten Obliegenheitsverletzungen, § 28 VVG

- Bei grober Fahrlässigkeit (gesetzliche Vermutung)
Leistungskürzungsrecht des Versicherers, Abs. 2 S. 2
- Bei Vorsatz (Beweislast: Versicherer)
Leistungsfreiheit, Abs. 2 S. 1
- leichte Fahrlässigkeit/fehlendes Verschulden
(Beweislast: VN) sanktionslos, Abs. 2
- Kausalitätsgegenbeweis durch VN möglich
 - bei Obliegenheitsverletzungen nach dem Versicherungsfall
nicht bei Arglist, Abs. 3 S. 2 (§ 21 Abs. 8 S. 5 ARB 2008
enthält diese Einschränkung nicht!)
 - Kausalitätsgegenbeweis hinsichtlich Zivilmandats z. B.
durch Nachweis unabwendbaren Ereignisses bei Fahren
ohne Fahrerlaubnis (BGH VersR 1976, 531)

Verjährung nach BGH VersR 2006, 404

Fall:

RA fordert im Jahre 2004 gem. § 9 RVG vom RS-Vers. einen Vorschuss für die beabsichtigte Klage (Verfahrens- und Terminsgebühr). RS-Vers. teilt mit, dass er nur eine Rechtsgrundlage für die Verfahrensgebühr sieht und zahlt nur diese. Nach Beendigung des Klageverfahrens im Jahre 2008 rechnet RA die Kosten gem. § 10 RVG endgültig ab (Verfahrens- und Terminsgebühr).

RS-Vers. beruft sich auf Verjährung. Zu Recht?

Verjährung gem. § 14 ARB 2008

- Anspruch auf RS verjährt in drei Jahren (Regelverjährung), § 14 Abs. 1 ARB (§ 195 BGB)
- Verjährungsbeginn (BGH VersR 1999, 706):
 - Schluss des Jahres, in dem VN wegen der Kosten in Anspruch genommen wird (Fälligkeit des Befreiungsanspruchs gem. § 5 Abs. 2 a Alt. 1 ARB)
 - Unterschiedliche Verjährungsfristen für unterschiedliche Kosten
 - BGH VersR 2006, 404: geltend gemachter Vorschuss verjährt nach drei Jahren!
- Hemmung zwischen Anmeldung und Entscheidung, § 14 Abs. 2 ARB (§ 15 VVG)

Die Ablehnungsentscheidung des Rechtsschutzversicherers

- Ablehnungsgründe, gestaffelt nach Häufigkeit (nach *Plote*, Anwalt und Rechtsschutzvers.):
 - Versicherungsfall nicht in versicherter Zeit
 - Betroffenes Risiko nicht versichert, obwohl versicherbar, z. B.
 - fehlender Mieter-RS (§ 29)
 - betroffenes Kfz nicht versichert
 - Betroffenes Risiko nicht versicherbar, z. B.
 - Straf-RS für nichtverkehrsrechtliche Vorsatztaten, aktive Strafverfolgung
 - Risikoausschlüsse, z. B.
 - Baurisiko
 - Fehlende Erfolgsaussichten/Mutwilligkeit

Die Deckungsklage

- Passivlegitimation
 - Generell Rechtsschutzversicherer, aber
 - § 126 Abs. 2 VVG: Passivlegitimation des Schadenabwicklungsunternehmens
 - Gilt auch für Klage auf „Quasideckung“ (Schadensersatz wegen Beratungsfehlers), BGH VersR 2018, 1119
- Gerichtsstände
 - Sitz oder Niederlassung des Versicherers, § 20 Abs. 1 S. 1 ARB 2008 (vgl. §§ 17, 21 ZPO)
 - Wohnsitz des VN, § 20 Abs. 1 S. 2 ARB 2008 (vgl. § 215 Abs. 1 VVG)
 - gilt auch für Sitz juristischer Personen als VN, BGH VersR 2018, 182

Die Feststellungsklage:

- Streit über Deckungspflicht dem Grunde nach
- Noch keine konkret fälligen Forderungen
- Antrag: „Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für ... bedingungsgemäßen Versicherungsschutz aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag – Versicherungsnummer: ... – zu gewähren“, vgl. BGH, Urt. v. 19.2.2003 – IV ZR 318/02 (ohne Tenor = VersR 2003, 454)

Streitwert der Deckungsklage

- Feststellungsklage
 - 80% der voraussichtlich entstehenden RA- und Gerichtskosten für die jeweilige Instanz (i. d. R. 3 Gerichtsgebühren, 5 RA-Gebühren ohne JVEG-Auslagen), BGH VersR 2006, 716
- Freistellungsklage
 - Freistellungsbetrag
- Zahlungsklage
 - Zahlungsbetrag

Erfolgsaussichtenprüfung, § 18 Abs. 1 b ARB

- Nicht bei den Leistungsarten
 - Disziplinar- und Standes-RS
 - Straf-/OWi-RS
 - Beratungs-RS Familien-/ErbR
- Nach ARB 75 in allen Leistungsarten außer Tatsacheninstanzen im Straf-/OWi-RS
- Rechtliche und tatsächliche Seite des Falles
 - Kriterien wie bei PKH (§ 114 Abs. 1 S. 2 ZPO)
 - Schwierige Tat- und Rechtsfragen sind nicht im PKH-Verfahren abzuhandeln (BGH NJW 2003, 1192)
 - Auch Beweisbarkeit
 - Allerdings keine Vorwegnahme der Beweisaufnahme

Mutwilligkeit, § 18 Abs. 1 a ARB

- Bei allen Leistungsarten relevant
 - Durch Interessenwahrnehmung voraussichtlich entstehender Kostenaufwand steht unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in grobem Missverhältnis zum angestrebten Erfolg, z. B.
 - Erwirkung eines Titels für Forderungen, die jederzeit durch Aufrechnung auszugleichen
 - Klage gegen aufgelöste Firma (BGH VersR 2003, 454, 455: nicht bei Erwirkung eines 30 J. vollstreckbaren Titels)
 - Klage wegen Anlagebetrugs, wenn Musterentscheidung unmittelbar bevorsteht
 - Mehrere Kündigungsschutzklagen statt Klageerweiterung
 - Im OWi-RS bei geringen Verwarnungsgeldern sehr umstritten

Ablehnungsverfahren, § 128 VVG

- **Schiedsgutachten,**
ARB 94 und 2000/2008
 - Entscheidung durch von örtlich zuständiger RAK bestimmten Gutachter
- Entscheidung für Versicherer bindend
- Kosten trägt Versicherer, wenn Ablehnung ganz oder teilweise unberechtigt, sonst VN
 - 1,5 Geschäftsgebühr

- **Stichentscheid,**
ARB 75 und 2000/2008
 - Entscheidung durch von VN beauftragten RA
- Entscheidung für beide Seiten bindend
 - es sei denn, sie weicht „offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich ab“
- Kosten trägt Versicherer
 - Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV

Ablehnungsverfahren, § 128 VVG

- Ablehnungsanforderungen
 - Ablehnung unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe
 - etwa 2 – 3 Wochen nach vollständiger Informationserteilung
 - nachträgliche Ablehnung im Prozess zu spät (BGH VersR 2003, 638, 639 – Reemtsma)
 - Belehrung über Schiedsgutachterverfahren bzw. Stichentscheid, § 128 S. 2 VVG
 - Anderenfalls gilt Rechtsschutzbegehren als anerkannt, § 128 S. 3 VVG
- Vorläufiger Deckungsschutz für fristwahrende Maßnahmen, § 18 Abs. 3 ARB 94

Schiedsgutachten gem. § 18 ARB 94 und 2000/2008

Fall:

Nach abgewiesener Klage bittet RA um die Erteilung einer Deckungszusage für das Berufungsverfahren. RS-Vers. äußert Zweifel an den Erfolgsaussichten, bittet um ergänzende Stellungnahme und kündigt Belehrung über Schiedsgutachterverfahren gem. § 18 ARB an.
Streitwert der Berufung: 10.000,-- €

Schiedsgutachten gem. § 18 ARB 94 und 2000/2008

- Kosten des Schiedsgutachtens:
 - 1,5 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG nach Kostenwert 5.203,30 € (2 x 2,8 RA-Geb. + 4 GK)
= 719,95 €
 - Bei vollständig negativem Ausgang vom VN zu tragen (Kostenrisiko), § 18 Abs. 5 S. 2 ARB
- Kosten für fristwahrende Berufungseinlegung:
 - 1,6 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3200 VV RVG nach Hauptsachewert 10.000 € = **1.192,86 €**
 - Unabhängig vom Ausgang des Schiedsgutachtens vom RS-Vers. zu tragen, § 18 Abs. 3 S. 2 ARB

Checkliste zur Prüfung des Versicherungsschutzes

- Versicherter Personenkreis (Eigenschaft)
 - z. B. VN, Ehegatte, Kinder, Fahrer, Eigentümer
- Betroffener Rechtsbereich
 - Leistungsart (§ 2) nach §§ 21 ff. versichert?
- Vorliegen eines Versicherungsfalls (§ 4)
- Versicherungsfall im versicherten Zeitraum (Wartezeit)
- Kein Risikoausschluss gem. § 3
- Erfolgsaussichten/Mutwilligkeit (§ 18)
- Leistungsumfang gem. § 5
 - Selbstbeteiligung

Ende des Vortrags

Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!